

DIREKTE BETEILIGUNG AM PRÜFKUNDEN – VORGESCHICHTE DES ZULASSUNGSTRÄGERS – BUNDESGERICHT VERLANGT PRAXISÄNDERUNG

Verfasser: Rico A. Camponovo

Das Bundesgericht versachlicht die Diskussion bei direkten Beteiligungen am Prüfkunden. Zudem korrigiert es die restriktive Praxis der RAB bei der Berücksichtigung des Vorverhaltens des Zulassungsträgers.

Unwesentliche direkte Beteiligungen sind keine Gefahr für die innere und äussere Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Das Verhalten eines Zulassungsträgers vor und während einem Sanktionsverfahren muss von der RAB angemessen gewürdigt werden. 10 Jahre nach Einführung des neuen Rechts setzten sich diese Selbstverständlichkeiten endlich durch.

Ausgangslage

In der Revision ist es ein Grundprinzip: Unwesentliches ist unwesentlich! Seit 10 Jahren versuchen Aufsichtsbehörde und Exponenten der Berufsbranche weis zu machen, bei der Unabhängigkeit sei das anders. War die unwesentliche direkte Beteiligung bis 2008 sogar bei der ordentlichen Revision erlaubt, wurde dies ab 2008 selbst bei KMU zum absoluten „no go“ hochstilisiert. Andere Ansichten wurden als rückständig bezeichnet. Selbst der parlamentarischen Initiative Schneeberger wurde dieser vernünftige Vorschlag als Hauptvorwurf entgegen gehalten, was vermutlich zum knappen Scheitern im Ständerat beigetragen hat. Zu Unrecht wie sich nun zeigt.

Das Bundesgericht hat nämlich in einem Fall, wo der leitende Revisor eine 5%ige Beteiligungen hielt, die Sanktion der RAB von einem 2jährigen Zulassungsentzug auf einen Verweis reduziert. Im Sommer 2018 hat die RAB daraus die Konsequenzen gezogen und das Verfahren gegen einen Prüfer kommentarlos eingestellt, obwohl er 1 Aktie des Prüfkunden hielt. Es besteht Hoffnung, dass schweizerische Sachlichkeit und Vernunft bei der Unabhängigkeit wieder einkehren.

Dasselbe gilt für die Berücksichtigung des Verhaltens eines Zulassungsträgers vor und während einem RAB-Verfahren. Bisher stellte sich die RAB stets auf den Standpunkt, dass eine langjährige fehlerlose Tätigkeit eines Prüfers bei der Sanktionszumessung „neutral“, d.h. nicht mildernd zu berücksichtigen sei (BVG B-7872-2015, E. 4.2.2). Sie begründete dies damit, dass fehlerloses Verhalten vorauszusetzen sei. Denselben Standpunkt nahm die RAB ein, wenn ein Zulassungsträger während laufendem Verfahren sofort Korrekturmassnahmen einleitete und sich einsichtig zeigte.

Diese Standpunkte der RAB waren in der schweizerischen Rechtslandschaft einzigartig, selbst ein Delinquent im Strafrecht darf in der Schweiz bei feh-

lenden Vorstrafen und bei Einsicht mit einer Strafmilderung rechnen; nicht so der Revisor! Das Bundesgericht erteilt dieser Ansicht nun eine klare Korrektur (E. 2.5).

Bundesgerichtsentscheid vom 23. November 2016 (2C_487_2016)

Sachverhalt

R (Treuhandler und Revisor) war seit längerem Buchhalter und Einfacher Gesellschafter (Anteil 5%) einer kleinen Baugesellschaft X. X beschloss am 15. Juli 2015 eine Umwandlung in die X AG. An dieser Gründungsversammlung entschied die X zudem die Beibehaltung der Beteiligungsverhältnisse sowie ein sofortiges Opting Out und wählte R in den Verwaltungsrat. R hatte den Prüfbericht zur Gründung/Umwandlung erstattet. Die Eintragung der X AG im HR erfolgt am gleichen Tag. Am 23. Juli 2015 denunziert das Handelsregister R bei der RAB wegen Verdacht auf Verstoss gegen die Unabhängigkeit.

Zulassungsentzug 2 Jahre

Im darauf folgenden Verfahren wird R die Zulassung für 2 Jahre entzogen. Die RAB begründet das damit, dass R gleich dreifach gegen die Vorschriften der Unabhängigkeit (728 II OR, Ziff. 1-3) verstossen habe. R halte 5% der Anteile (Ziff. 2), er habe Einsitz im Verwaltungsrat (Ziff. 1) und er habe eine „Enge Beziehung“ zu den übrigen Gründern (Ziff. 3).

Unverhältnismässige Entscheidung

Der Entzug der Zulassung für 2 Jahre für einen einzigen Revisionsbericht war gemäss Bundesgericht eine unverhältnismässige Entscheidung der RAB. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass Einsitz im Verwaltungsrat von R nach dem Eintrag im Handelsregister sowieso möglich wäre. Auch Aktionär der X durfte R werden; R behält denn auch seine Anteile während dem Verfahren. Der Verstoss von R dauerte max. 2 Wochen (Prüfbericht vom 3. Juli 2015) oder einen halben Tag (Gründungsversammlung und HR-Eintrag gleichentags).

R konnte auf eine 50jährige fehlerlose Tätigkeit als Revisor zurückblicken und stand kurz vor der Pensionierung. Er trug dieses Faktum im Verfahren mit dem Wunsch vor, dies bei der Sanktion mitzube-

rücksichtigen. Zudem schied er freiwillig sofort aus dem Verwaltungsrat der X AG aus und liess die Fehlerlosigkeit seines Prüfberichts durch einen neuen Prüfbericht eines anderen Revisors bestätigen. Damit wollte er Pflichtbewusstheit und Einsicht beweisen und hoffte ebenfalls auf Strafmilderung.

Wie ausgeführt verweigerte die RAB jede Berücksichtigung dieser Massnahmen. Auch hier stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass sowohl Vorgeschichte wie auch Massnahmen während laufendem Verfahren berücksichtigt werden müssen (E. 2.5).

Konsequenzen aus diesem Entscheid

Das Verhalten des Betroffenen muss in Zukunft zwingend für die Sanktionshöhe berücksichtigt werden. Es ist zu hoffen, dass damit der Trend zu ständig strengeren Sanktionen zu einem Ende kommt.

Der Entscheid ist allerdings auch deshalb wegweisend, weil dem Revisor ein Verweis auferlegt wird, obwohl er gleich 3 rote Linien übertreten hat: 5% Beteiligung, Einsitz im Verwaltungsrat und Enge Beziehung zum Prüfkunden. Verstösse gegen diese Vorschriften wurden bisher als besonders schwer beurteilt. Der Entscheid ist ein deutlicher Hinweis, dass im KMU Bereich andere Regeln gelten als bei der Ordentlichen Revision.

Bestätigung dieser neuen Praxis im Jahr 2018

Im Jahr 2018 ereignete sich ein weiterer Fall mit direkter Beteiligung am Prüfkunden.

Sachverhalt

R erwirbt im Jahr 2006, bevor er Wirtschaftsprüfer wurde, eine Aktie einer regionalen Bierbrauerei B. Ab 2006 nimmt er regelmässig mit Kollegen an der Generalversammlung der B teil (geselliger Anlass / Kollegentreffen). Am 1. Januar 2017 wird R, jetzt als Wirtschaftsprüfer, bei der R Treuhand angestellt. Diese ist seit ca. 20 Jahren Revisionsstelle dieser Bierbrauerei.

Im März 2017 nimmt R als Assistent an der Revision des Geschäftsjahres 2016 der B teil. Dabei behält er seine eine Aktie, weil er mit dieser Beteiligung im

Promillebereich nicht von einer Gefährdung der Unabhängigkeit ausgeht. Kurz darauf erfolgt eine anonyme Anzeige und die RAB eröffnet ein Abklärungsverfahren gegen ihn. Im September 2018 stellt die RAB das Verfahren sanktions- und kommentarlos ein.

Würdigung dieses Entscheides

Dieser Fall zeigt, dass die RAB ihre Praxis nach dem besprochenen Bundesgerichtsentscheid angepasst hat. Wenn ein Prüfer bei einer Beteiligung von 5%, einem Sitz im Verwaltungsrat und einer Engen Beziehung mit einem Verweis sanktioniert wird kann das Halten von Beteiligungen unter 1% konsequenterweise keine Bedrohung der Unabhängigkeit sein.

Schlussbemerkung

Unwesentliches ist wieder unwesentlich, auch bei der Unabhängigkeit. Es ist zu hoffen, dass Sachlichkeit und Vernunft bei der Unabhängigkeit wieder einkehren und die qualifizierten Arbeiten der Revisionsstellen im KMU Bereich nicht mehr unnötig erschwert werden.

Wir werden den Fall im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2019 kurz ansprechen.

NICHT VERGESSEN

Im 2019 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an. Alle Informationen finden Sie auf der Homepage:

www.camponovorevisionsrecht.ch/seminare/

Seminare 2019 in deutscher Sprache:

- 5. Juni: VISP (Raiffeisenbank)
- 7. Juni: ZÜRICH I (Au Premier)
- 11. Juni: ST. GALLEN (Einstein) (*stark belegt*)
- 13. Juni: CHUR (Calvensaal)
- 18. Juni: BERN (Welle 7)
- 20. Juni: BIEL (Residenz au Lac)
- 25. Juni ZÜRICH II (Au Premier)
- 27. Juni: ZUG (Parkhotel)
- 3. Sept.: ZÜRICH III (Au Premier)
- 1. Oktober: BASEL (Euler)
- 11. September: LUZERN (Schweizerhof)
- 25. September: ZÜRICH IV (Au Premier)
- 3. Oktober: WEINFELDEN (Thurgauerhof)
- 12. Dezember: ZÜRICH V (Au Premier)
- 20. Dezember KLOSTERS (Silvretta Park)

Seminare 2019 in französischer Sprache:

- 5. September: NEUCHÂTEL (Beau-Rivage)
- 18. September: LAUSANNE (Alpha Palmiers)
- 27. September: FRIBOURG (Hotel NH)
- 30. September: GENÈVE (Hotel Royal)
- 10. Dezember: MARTIGNY (Vatel)

Seminare 2019 in italienischer Sprache:

- 13. September: LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 16. September: LOCARNO (Belvedere)

PS: Auf meiner Webseite finden Sie alle früheren Newsletter:

www.camponovorevisionsrecht.ch/newsletter/newsletter-archiv/